

Antrag

des Gemeinderates

an den Einwohnerrat

2451

Pratteln, 3. Oktober 2006

Änderung des Abfallreglements Durchsetzung des Monopols bei Siedlungsabfällen aus Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

1. Ausgangslage

Die Abfuhr von Siedlungsabfällen aus Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben wird in der Gemeinde Pratteln durch verschiedene Abfuhrunternehmen auf eigene Rechnung durchgeführt. In praktisch allen grossen Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft wird jedoch die Abfallentsorgung von Siedlungsabfällen aus Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben im Auftrag der Gemeinde ausgeführt.

Mit Schreiben vom 25. August 2005 hat die RPK dem Gemeinderat zur Sanierung der Abfallrechnung u.a. empfohlen, das Entsorgungsmonopol für Siedlungsabfälle von Gewerbe und Industrie durchzusetzen.

Für Siedlungsabfälle besitzen die Kantone gemäss Art. 31b des Bundesgesetzes über den Umweltschutz ein kantonales Entsorgungsmonopol, das nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes den Kantonen erlaubt, ein an sich der privaten Erwerbstätigkeit offen stehendes Handlungsfeld unter Ausschluss Privater auszuüben. Der Kanton Basel-Landschaft hat dieses bundesrechtlich vorgesehene Entsorgungsmonopol mit § 21 des kantonalen Umweltschutzgesetzes an die Gemeinden delegiert. § 9 Abs. 1 des Abfallreglements der Gemeinde vom 25. November 2002 hält explizit fest, dass die Gemeinde das ausschliessliche Recht besitzt, Siedlungsabfälle abzuführen oder abführen zu lassen.

Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung gelten unsortierte Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, unabhängig von der Menge, als Siedlungsabfall und unterliegen somit dem kommunalen Entsorgungsmonopol.

Der Gemeinderat wird daher, ab 1. März 2007 das Entsorgungsmonopol durchsetzen und ein Abfuhrunternehmen mit der Abfuhr von siedlungsähnlichen Abfällen aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben beauftragen. Da die Kehrichtcontainer mit Containerchips versehen werden, sämtliche Gewerbebetriebe über die Durchsetzung des Monopols informiert werden und diese bestehende Verträge mit Abfuhrunternehmen kündigen müssen, ist ein früherer Zeitpunkt der Einführung nicht möglich.

2. Gebühren für Entsorgung von Siedlungsabfällen aus Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

§ 11 Abs. 1 des Abfallreglements sieht vor, dass die Gemeinde für die Abfuhr von nicht wieder verwertbaren Siedlungsabfällen eine von der Menge abhängige Gebühr erhebt, welche die Kosten der gesamten Abfallbeseitigung deckt. Da ab 1. März 2007 die Gemeinde die Entsorgung von Siedlungsabfällen aus Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben durchführen wird, sind die Gebühren für diese Entsorgung vom Einwohnerrat festzusetzen. Zu bezahlen sind eine Andockgebühr je Containerleerung einschliesslich der Abfuhrkosten sowie die Entsorgungskosten pro Kilogramm Abfall. Beim Anheben bzw. beim Absenken des Containers wird das Bruttogewicht bzw. die Tara ermittelt. Die Anzahl Containerleerungen sowie der gewogene Abfall werden den Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben von der Gemeinde quartalsweise in Rechnung gestellt. Die Andock- und Abfuhrgebühr beträgt CHF 19.90 je Containerleerung, dazu kommt die Entsorgungsgebühr von CHF 0.258 je Kilogramm, inkl. MwSt.

Die Gebührenhöhe (CHF 19.90 je Containerleerung zuzüglich CHF 0.258 je kg, inkl. MwSt) entspricht den Entsorgungspreisen, wie sie bis anhin von den Abfuhrunternehmen der Industrie, den Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben in Rechnung gestellt wurden und beruht auf Angaben der Abfuhrunternehmer betreffend Anzahl Containerleerungen (10'310) sowie der abgeführten Tonnagen (976). Nach einem Jahr werden diese Zahlen überprüft und die Gebühren allenfalls angepasst werden.

Da inskünftig die Gebührenerhebung für Container der Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe gewichtsabhängig erfolgt, werden zum Zeitpunkt der Einführung des Monopols die bisherigen volumenabhängigen Containerplomben aus dem Verkehr gezogen.

Nach Abs. 3 von § 11 Abfallreglement werden die Gebühren aufgrund der Abfallrechnung mit dem Budget festgelegt. Bisher beantragte der Gemeinderat dem Einwohnerrat bei veränderten Verhältnissen anlässlich der Beratung des Budgets eine Anpassung der Gebühren.

Im Gegensatz zu anderen Gebühren, über die der Einwohnerrat ebenfalls auf Antrag des Gemeinderates anlässlich der Budgetberatung beschliesst, sind die Abfallgebühren in keinem Anhang zum Abfallreglement festgehalten. Mit der Geltendmachung des Monopols für die Entsorgung der Siedlungsabfälle aus Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen muss per 1. März 2007 eine neue Gebühr (Andock- und Entsorgungsgebühr) eingeführt werden. Dies ist aus rechtsstaatlichen Gründen im Rahmen des Budgets problematisch. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz für die Einwohnerinnen und Einwohner drängt sich auf, auch beim Abfallreglement einen Anhang als integrierenden Bestandteil zum Reglement einzuführen, in dem sämtliche Gebühren aufgelistet sind. Am Verfahren würde sich inskünftig nichts ändern, d.h. im Rahmen des Budgets würde der Gemeinderat Antrag auf Anpassung der Gebühren stellen (§ 11 Abs. 3 Abfallreglement). Im Sinne der Verfahrensökonomie soll der Gemeinderat jedoch ermächtigt werden, den Anhang des Abfallreglements entsprechend dem jeweiligen Beschluss des Einwohnerrates anzupassen. Dies bedingt eine Änderung des § 11 des Abfallreglements.

§ 11 wird wie folgt geändert:

^{1, 2 und 3} unverändert

⁴ Die Gebühren werden im Anhang festgelegt.

⁵ Mit dem Beschluss über die Gebührenanpassung ermächtigt der Einwohnerrat den Gemeinderat, den Anhang dieses Reglements entsprechend dem Beschluss anzupassen.

Dem Abfallreglement wird inskünftig ein Anhang mit den geltenden Gebühren beigefügt. In diesem Anhang sind die bereits geltenden Gebühren aufgeführt sowie ab 1. März 2007 die neu einzuführende

Andock- und Abfuhrgebühr je Leerung: CHF 19.90 inkl. MwSt plus
Entsorgungsgebühr je Kilogramm: CHF 0.258 inkl. MwSt

3. Anträge

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, die Änderung des Abfallreglements vom 25. November 2002 Abfallreglement gemäss Entwurf zu beschliessen.

FÜR DEN GEMEINDERAT

Der Präsident: Die Verwalterin:

B. Stingelin Dr. M. Hofstetter Schnellmann

Beilagen:

- Entwurf des Beschlusses
- Anhang
- Auszug aus dem Abfallreglement (Art. 11)

Abfallreglement

Änderung vom

Der Einwohnerrat beschliesst:

I.

Das Abfallreglement vom 25. November 2002 wird wie folgt geändert:

§ 11 Absatz 4 und 5

⁴ Die Gebühren werden im Anhang festgelegt.

⁵ Mit dem Beschluss über die Gebührenanpassung ermächtigt der Einwohnerrat den Gemeinderat, den Anhang dieses Reglements entsprechend dem Beschluss anzupassen.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Anhang zum Abfallreglement

1. Kehrichtsack-, Sperrgut- und Containergebühren

a) Gebührenmarken für Kehrichtsäcke und Einweggebinde nach Volumen (maximal 25 kg Sack)

Gebühr pro Einheit

bis 17 Liter, maximal 25 kg	CHF	1.25
bis 35 Liter, maximal 25 kg	CHF	2.50
bis 60 Liter, maximal 25 kg	CHF	5.00
bis 110 Liter, maximal 25 kg	CHF	7.50

b) Gebührenmarken für Kleinsperrgut als Einzelstücke oder verschnürte Bündel nach Gewicht (maximal 25 kg und 50 x 50 x 100 cm pro Stück)

bis 6 kg	1 Gebührenmarke	CHF	2.50
bis 12 kg	2 Gebührenmarken	CHF	5.00
bis 18 kg	3 Gebührenmarken	CHF	7.50
bis 25 kg	4 Gebührenmarken	CHF	10.00

c) Gebührenmarken für Grobsperrgut als Einzelstücke oder verschnürte Bündel nach Gewicht (maximal 25 kg)

bis 6 kg	1 Gebührenmarke	CHF	2.50
bis 12 kg	2 Gebührenmarken	CHF	5.00
bis 18 kg	3 Gebührenmarken	CHF	7.50
bis 25 kg	4 Gebührenmarken	CHF	10.00

d) Container für Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe nach Leerungen und Gewicht inkl. MwSt (in Kraft ab 1. März 2007)

pro Leerung	CHF	19.90	plus
pro Kilogramm	CHF	0.258	

2. Gebühr Häckseldienst nach Posten und Zeit

pro Posten bis 5 Minuten	CHF	10.00
pro Posten von 5 bis 10 Minuten	CHF	20.00

Ab 10 Betriebsminuten werden für jede weitere Minute CHF 4.00 berechnet.

Auszug aus dem Abfallreglement vom 25. November 2002

§ 11 Gebühren

¹ Die Gemeinde erhebt für die Abfuhr von nicht wiederverwertbaren Siedlungsabfällen eine von der Menge abhängige Gebühr, welche die Kosten der gesamten Abfallbeseitigung deckt.

² Für die Sammlung von wieder verwendbaren Gegenständen werden in der Regel keine Gebühren erhoben. Die Gemeinde kann jedoch der Verursacherin oder dem Verursacher die Kosten einer besonders aufwändigen Sammlung und Entsorgung belasten.

³ Die Gebühren werden aufgrund der Abfallrechnung mit dem Budget festgelegt.